

1813 in Büsum als Sohn eines Kaufmanns geboren worden, hatte die Gymnasien in Meldorf, später in Altona besucht. Nach seinem Medizinstudium, das er in Kiel und in Kopenhagen - um 1833 - absolvierte, ließ er sich 1837 in Tating als Arzt nieder. Bereits ein Jahr später - 1838 - wechselte er nach Garding, wo er nachweislich von 1848 bis 1859 praktizierte. 1859 wurde Schacht Physikus in Stapelholm. Zu seinem Distrikt gehörten nicht nur Süderholm, Hollingstedt, Kropp, Erfde, Holm, Süderstapel und Bergenhusen, sondern auch Friedrichstadt.

Insgesamt sieben Ärzte unterstanden ihm in seiner Physikatskompetenz. In Friedrichstadt waren es Dr.med. Ferdinand Muth und Dr.med. Christian Lorenz Heider. 1874 verlegte Schacht seinen Wohnsitz nach Friedrichstadt. Hier feierte er 1884 sein 25jähriges Dienstjubiläum als Physikus, zwei Jahre später sein 50jähriges Berufsjubiläum als Arzt.¹⁷²⁾

Schacht galt als erfahrener Mediziner und war, nicht zuletzt weil er die Mundart seiner Region beherrschte und mit seinen Patienten plattdeutsch sprach, ein in Stadt und Land beliebter Arzt.¹⁷³⁾ Die Verwaltungsakten unter Bürgermeister Wiese bezeugen seine reibungslose Zusammenarbeit mit dem "Hardsvogt".¹⁷⁴⁾ Bis ins hohe Alter blieb Schacht rüstig sowie geistig rege,¹⁷⁵⁾ bis ihn am 5.Juni 1898 der Tod ereilte.

3.2. Friedrichstadts Apotheken

Die Apothekengeschichte Friedrichstadts setzt 1724 mit dem Nachweis zweier Apotheker in der Regierungszeit Friedrich IV. ein. Es handelte sich um die Apotheker Aegidius Flinth und Friedrich Sievers, von denen im folgenden noch ausführlicher die Rede sein wird. Zwar sind vor diesem Datum an Apotheker aufgeführt, doch lassen sich über einzelne Eintragungen in den Kirchenbüchern der Gemeinden in Friedrichstadt hinaus keine weiteren Angaben über sie oder über ihre Apotheken in den Quellen finden.

Der erste in Friedrichstadt ortsansässige Apotheker ist demnach Samuel Asmussen gewesen, von dem es als einzigen Beleg seiner Existenz eine Eintragung im Husumer Trauregister unter dem 18.11.1651 gibt.¹⁷⁶⁾

Etwas um die gleiche Zeit muß es noch einen weiteren Apotheker,

Micheel, in Friedrichstadt gegeben haben, der allerdings bereits am 03.01.1655 verstarb.¹⁷⁷⁾

Erst 1662 finden sich mit dem Apotheker Samuel Erasmus¹⁷⁸⁾ und 1676 mit dem Apotheker Friedrich Sievers¹⁷⁹⁾ weitere Hinweise in den Kirchenbüchern.

Unter der Regierung des Herzogs Friedrich IV. betrieben 1724 zwei Apotheker in Friedrichstadt ihre je eigene Apotheke. Es waren dies Aegidius Flinth und Friedrich Sievers.¹⁸⁰⁾ Flinth wohnte im II.Quartier Nr.24, heute der nördliche Teil des Hauses Prinzenstr.38. Ein in Stein gehauener Mörser zierte als Zeichen der Apotheke das Gebäude. Friedrich Sievers hingegen betrieb nur wenige Häuser weiter im II.Quartier Nr.20, im nördlichen Teil des heutigen Hauses Prinzenstr.32, seine Apotheke. Die Hausmarke zeigte zwei aufrecht stehende Löwen, die einen Pflug hielten. Dies Wahrzeichen läßt keinen eindeutigen Bezug zum Gewerbe des Apothekers erkennen, was den Schluß nahelegt, daß das Haus wahrscheinlich weder zum Zweck des Apothekenbetriebs errichtet worden war noch ausschließlich bzw. immer dazu genutzt wurde.¹⁸¹⁾

Im Jahre 1724 trat ein später erfolgreicher Apotheker auf den Plan, Friedrich Junge, der bereits sechs Jahre als Apothekergeselle gearbeitet hatte. Er kaufte die Apotheke des inzwischen verstorbenen Friedrich Sievers.

Bald danach starb auch Aegidius Flinth. Indem Friedrich Junge die Witwe Flinth heiratete, gelang es ihm, auch diese Apotheke in seinen Besitz zu bringen.¹⁸²⁾ Schon einen Monat vor der Hochzeit stellte er beim Herzog den Antrag auf Zusammenlegung der beiden Apotheken. In Anbetracht der Tatsache, daß der Stadt und den Bürgern mehr daran gelegen sein konnte, eine "gute, tüchtige Apotheke statt zwei nichts gültige zu haben", wurde Friedrich Junge am 16.10.1724 die Erlaubnis zur Zusammenlegung der zwei Apotheken erteilt.¹⁸³⁾ Die in Friedensburg von Friedrich IV. unterzeichnete Urkunde ist sehr ausführlich gehalten, und dadurch, daß sie sehr genau die Rechte und Pflichten des Apothekers Junge aufzählt, gibt sie zugleich Aufschluß über die Arbeitsbedingungen und die Stellung der Apotheker in der damaligen Zeit. Seine Pflichten bestanden darin, die Apotheke "gut und vollständig einzurichten und diese gut und untadelig zu führen und frische und unverfälscht Medikamente vorrätig zu halten und genau nach der 1705 renovierten Apothekenordnung zu verfahren".¹⁸⁴⁾

Dies dem Apotheker Friedrich Junge erstmalig zuteil gewordene Privileg bedeutete unter anderem, daß zu seinen Lebzeiten - generell, zu Lebzeiten des mit dem Privileg ausgestatteten Apothekers - kein zweiter in Friedrichstadt eine Apotheke eröffnen durfte. Für diesen Wettbewerbsvorteil mußte sich Junge neben anderer Pflichten lediglich zur unentgeltlichen Ausgabe von Arzneien für die das Armenrecht genießenden Bewohner der Stadt verpflichten.¹⁸⁵⁾

Diese Urkunde wurde 1731 vom dänischen König Christian VI. in allen Punkten bestätigt.¹⁸⁶⁾

Der Wert eines solchen Privilegs darf nicht verkannt werden. Wurde der Apotheker einerseits der strengen Aufsicht der vorgesetzten Behörden unterstellt und persönlich in "Eid und Pflicht" genommen, so befreite man ihn andererseits zum Beispiel von den Steuern.¹⁸⁷⁾ Man gestattete ihm zudem die freie Einfuhr von Roharzneien; ja sogar der Handel mit anderen, nicht zum Arzneigebrauch verwandter Materialien und Waren, wie Gewürze und Wein, war ihm freigestellt.¹⁸⁸⁾ Das Junge ausgestellte Privileg ging 1766 auf den Apotheker Friedrich Georg Kaul über.¹⁸⁹⁾

Während letzterer in den drei folgenden Jahren die Apotheke in der Prinzenstraße weiterführte, wurde am Marktplatz ein von ihm erworbenes Haus zu einer Apotheke umgebaut. Als Hausmarke ließ er einen in Stein gehauenen Adler für 500 Lübsche Mark anfertigen.¹⁹⁰⁾ 1769 erfolgte der Umzug der Apotheke zum Markt,¹⁹¹⁾ wo sie auch noch heute, nach 222 Jahren, steht. Kaul verkaufte die Apotheke Ende März 1807 an den aus Braunschweig stammenden und zuvor in Schleswig tätigen Apotheker Johan Heinrich Dietrich Marckwort für 19.000 Mark.¹⁹²⁾ Nachdem letzterer Friedrichstadts Bürger geworden war, wurde das Privileg von Christian VII. auf Marckwort übertragen, mit der Auflage, daß er sich nunmehr nach den Vorschriften der Apotheken-Verordnung vom 15. Dezember 1772 zu richten hätte, die hier erstmals genannt wurde.¹⁹³⁾ Im übrigen verweist der Landesherr fast gleichermaßen auf die Pflichten der Apotheker wie in den Urkunden zuvor.

Dieses Privileg wurde nach dem Regierungsantritt Friedrich VI. am 20.05.1817 mittels einer nunmehr als Vordruck gestalteten Urkunde bestätigt, wie dies im Verlauf des Jahrhunderts üblich wurde.¹⁹⁴⁾

Die Apothekenbesitzer betrieben ihre Apotheken offensichtlich nicht immer allein, wie aus der für 1834 bis 1839 belegbaren Tätigkeit des in Friedrichstadt geborenen Apothekers Anton Reinhold Jebens hervorgeht.¹⁹⁵⁾

Christian VIII. bestätigte 1842 in ähnlicher Form das Privileg von 1817¹⁹⁶⁾, bis die Apotheke 1854 in der Regierungszeit von König Frederik VII. vom Apotheker Peter Wilhelm August Wichmann gekauft und das Privileg auf ihn übertragen wurde.¹⁹⁷⁾ Wichmann betrieb sein Gewerbe nur zehn Jahre, bis er es an den Apotheker Georg Lorenz Nissen abgab.¹⁹⁸⁾ Das Privileg wurde Nissen von der Kaiserlich-Königlich österreichischen und Königlich-Preußischen Zivilbehörde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgesprochen. Mit der Übertragung des Privilegs auf den Apotheker Albert Joseph Block im Jahre 1891 zeichnete sich fortan der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein dafür verantwortlich.¹⁹⁹⁾

In relativ kurzer Abfolge wechselte die Apotheke am Markt in den Folgejahren bis 1914 ihren Besitzer.²⁰⁰⁾ Dieser überraschende Tatbestand läßt sich nicht ohne weiteres erklären. Es findet sich in den glücklicherweise erhaltenen Quellen eine dem häufigen Besitzerwechsel entsprechende Zahl von Kaufverträgen, die einen Einblick in die ökonomische Situation der Apotheken gewähren. Überblickt man die Gesamtheit der vorhandenen Kaufverträge, so kann man daraus ableiten, daß die Kaufsumme der Privilegien einheitlich 100.000 Mark betrug.²⁰¹⁾ Bedenkt man, daß von der durchschnittlich in den Kaufverträgen verzeichneten Kaufsumme von 160.000 Mark allein 100.000 Mark auf das Privileg entfielen, so kann man leicht ermessen, welche Bedeutung ein solches Privileg für einen Apotheker damals gehabt haben muß. Anhand der Kaufverträge läßt sich auch die Höhe der Steuern feststellen, die der Apothekenbesitzer bei der Erwerbung einer privilegierten Apotheke an den Staat abzuführen hatte. So mußten 1 % des Immobilienwertes, 0,5 % des Privilegienwertes und 0,33 % des Wertes der vorräufigen Waren als "Stempel" entrichtet werden. Die Ausstellung der Urkunde selbst kostete indes nur 1,50 Mark.²⁰²⁾

Aus einem erhalten gebliebenen Rezeptbuch²⁰³⁾ der Friedrichstädter Apotheke gewinnt man einen Eindruck von den in der Apotheke gefertigten Präparaten.

Die Palette der verschiedenen Rezepturen ist umfangreich und erstreckt sich von Haarpflegemitteln, Hautwasser und Frostsalbe über Magenpulver, Blutreinigungs- und Nierentees sowie Warzenpulver bis hin zu Zahntropfen und Kräuterlikör. Auch für sogenannte Choleratropfen findet sich eine Rezeptur, die allerdings nachträglich wieder gestrichen worden ist.

Doch nicht nur der Heilmitteltherapie erkrankter Menschen konnten die Friedrichstädter Apotheker dienen, sondern auch für die Behandlung der Haustiere finden sich reichlich Salben und andere Präparate im Rezeptbuch notiert, wie zum Beispiel eine Heil- und Hufsalbe für Pferde, eine Entensalbe oder das Freßpulver für Schweine.

4. Sozialfürsorge und Krankenpflegeeinrichtungen

4.1. Das Armenwesen der Stadt

Das Armenwesen²⁰⁴⁾ der drei protestantischen Gemeinden in Friedrichstadt war so organisiert, daß jede, die lutherische, die remonstrantische und die mennonitische, ihren eigenen von einem Kirchenkollegium und einem Kirchenrat verwalteten Fonds zur Armenunterstützung besaß. Darüber hinaus wurden Mittel aus den Beständen der drei Gemeindefonds zu einer gemeinsamen "Allgemeinen Stadtarmenkasse" zusammengelegt. Auf diese Weise war das Fürsorgewesen innerhalb der Stadt gegliedert, die einzelnen Gemeinden wandten sich jeweils speziellen sozialen Zwecken zu.

So widmete sich die Armenfürsorge innerhalb der lutherischen Gemeinde beispielsweise der Obhut der armen Waisen, sofern diese ehelich geboren waren, und zwar unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit.²⁰⁵⁾ Darüber hinaus übernahm sie für alle armen Kinder der Stadt, die lutherisch getauft worden waren, die Aufwendungen für den Schulunterricht. Die Kasse der lutherischen Gemeinde trug ebenfalls die Kosten für die Beerdigung armer Gemeindeglieder. Demgegenüber wurden zum Beispiel die Mittel für den Lebensunterhalt aller Armen im Erwachsenen- und Kindesalter und der unehelichen Waisenkinder aus der übergreifenden "Allgemeinen Stadtarmenkasse" aufgebracht.

Die lutherische Gemeinde unterstützte aber auch die Armen, die nicht zur Gemeinde gehörten, sich jedoch zur lutherischen Kirche

bekannt, wie es zum Beispiel ein Eintrag im Armenrechnungsbuch belegt: "15. Nov. ein arme man welch Schiffbruch gelitten auf daß Pastoren begehren. 1 Mark".²⁰⁶⁾

Die Bedürftigen erhielten gewöhnlich Zuschüsse in Form von Naturalien; zum Teil ließen die Gemeinden ihnen wöchentlich geringe Geldbeträge für den Lebensunterhalt zukommen.²⁰⁷⁾

Die Aufsicht über das Armenwesen in seiner Gesamtheit oblag dem Magistrat der Stadt, der seinerseits auch in der Ausübung dieser Geschäfte der schleswig-holsteinischen Regierung unterstand. Die Jahresrechnungen waren einem bestimmten Gremium, den "Generalkirchenvisitationen", vorzulegen.

Die Zuweisung der Mittel an die Bedürftigen erfolgte durch ein Armenkollegium, das sich aus dem vorstehenden Bürgermeister und dessen Vertreter in dieser Sache sowie dem jeweiligen Prediger der einzelnen Gemeinden zusammensetzte. Vervollständigt wurde das Kollegium durch zwei Ratsverwandte, zwei deputierte Bürger und einer dem Magistrat nicht unterstehenden Person, welche, vom Stadtkollegium gewählt, ihr Amt für mindestens drei Jahre ehrenamtlich ausüben mußte. Das Armenkollegium ernannte aus den drei protestantischen Gemeinden jeweils einen Bürger zum "Armenmeister", der für die Zuteilung der Unterhaltungsmittel zu sorgen hatte und an den sich die bedürftigen Armen wenden konnten. Die Armenmeister versahen ihr Amt jeweils für eine Zeitdauer von drei Jahren, wobei jährlich einer von ihnen durch Losentscheid oder nach Übereinkunft ausschied. Alle Beschlüsse, die auf den Kauf von Gegenständen zielten, in denen die Hilfsbedürftigkeit und die Unterstützungswürdigkeit der Armen beurteilt oder der Entzug der Unterstützung bestimmt wurde, verlangten die Mehrheit im Armenkollegium, wobei die Stimme des vorstehenden Bürgermeisters den Ausschlag gab.²⁰⁸⁾ Soweit die beträchtlichen Kosten für die Finanzierung der Armenversorgung nicht aus Spenden und den dafür vorgesehenen Fonds bestritten werden konnten, mußte jeder Einwohner der Stadt zusätzlich dafür aufkommen. Er wurde dabei, ungeachtet seines Standes, in die Pflicht genommen. Die Beiträge zur Armenkasse konnten wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich an den Stadtkassierer vorausbezahlt werden. Rückstände wurden nicht geduldet und sofort mit Pfändung - in besonders schwerwiegenden Fällen sogar mit Verhängung der Todesstrafe - geahndet.